

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Liquid 24/7 GmbH Göttingen

Entscheidung des GAA Göttingen vom 17.3.2022 — GOE21-031-03 —

Die Firma Liquid 24/7 GmbH, 37081 Göttingen, Herbert-Quandt-Str. 28-30, hat mit Schreiben vom 2.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle mit einer Lagerkapazität von 29,9 t am Standort in 37081 Göttingen, Herbert-Quandt-Str. 28-30 Gemarkung Grone, Flur 7, Flurstücke 180/11 und 180/12 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Im Einvernehmen mit dem Fachbereich Stadtgrün und Umwelt der Stadt Göttingen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das beantragte Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG haben kann. Diese Feststellung bezieht sich ausdrücklich auf eine zu erwartende Population von Zauneidechsen auf der als Standort der zu errichtenden Anlage vorgesehenen Ruderalfläche sowie Bodendenkmäler, deren Vorhandensein am Standort zu erwarten ist. Durch spezifische Auflagen im Genehmigungsbescheid wird Sorge dafür getragen, dass erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG vermieden werden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.